

Das Handelsregister

Hinweise zur Eintragung, Kaufmannseigenschaft und Firmenbezeichnung

1. Bedeutung und Inhalt des Handelsregister; HR-Zentralisierung

Wesentliche Aufgabe des Handelsregisters ist es, zuverlässige wichtige rechtliche Informationen über die dort eingetragenen Personen bzw. Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Solche Informationen können etwa für den Abschluss von Verträgen von großer Bedeutung sein. Umgekehrt können sich Kaufleute Dritten gegenüber durch den Hinweis auf eine erfolgte Eintragung in das Handelsregister legitimieren.

Dem Handelsregister lassen sich die folgenden Angaben entnehmen:

- Firma des Kaufmanns
- Sitz des Unternehmens
- Gegenstand des Unternehmens (bei Kapitalgesellschaften)
- Stammkapital (bei Kapitalgesellschaften)
- gesetzliche Vertreter (z. B. Geschäftsführer, Inhaber)
- evtl. Prokuren sowie die Vertretungsmacht (Einzel- oder Gesamtvertretung)
- der Gesellschafter (bei oHG und KG) und der Geschäftsführer bzw. Prokuristen.

Das Handelsregister ist in zwei Abteilungen untergliedert:

- In die **Abteilung A** werden Einzelkaufleute („eingetragener Kaufmann“ = e.K.), offene Handelsgesellschaften (oHG), Kommanditgesellschaften (KG) sowie juristische Personen, die kaufmännische Eigenbetriebe führen (dazu gehören auch die Eigenbetriebe der öffentlich-rechtlichen Körperschaften) und die Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen (EWIV) eingetragen.
- In die **Abteilung B** werden Kapitalgesellschaften, also Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), Aktiengesellschaften (AG), Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA) und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (VVaG) eingetragen.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über das elektronische Handels- und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) am 01.01.2007 werden alle deutschen Handelsregister von den nach wie vor zuständigen Amtsgerichten elektronisch geführt. Allerdings ist in den letzten Jahren bundesweit die Zahl der handelsregisterführenden Amtsgerichte durch Zusammenlegung und Zentralisierung der Handelsregisterabteilungen deutlich reduziert worden. Nordrhein-Westfalen und der Bezirk der IHK-Bielefeld bilden dabei keine Ausnahme.

Ihr Ansprechpartner:
Lars Döhler
Nadine Niewoehner
Telefon:
0521 554-215
0521 554-295
Fax:
0521 554-420

Stand: 01/2010
Gesamt: 5 Seiten

HINWEIS:
Dieses Merkblatt soll eine erste Information bieten. Die hierin enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit und Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden.

Die Übernahme der Amtsgerichte sieht wie folgt aus:

- Übernahme des Handelsregisters der Amtsgerichte Minden, Bünde, Rahden, Herford und Lübbecke durch das Amtsgericht Bad Oeynhausen.
- Übernahme des Handelsregisters der Amtsgerichte Halle und Rheda-Wiedenbrück durch das Amtsgericht Gütersloh.

Übernahme des Handelsregisters der Amtsgerichte Höxter und Delbrück durch das Amtsgericht Paderborn.

Das Handelsregister ist ein öffentliches Register, also ein Register, in das jedermann Einsicht nehmen kann. Seit Einführung der elektronischen Registerführung ist eine solche Einsichtnahme über das Internet unter der Adresse www.handelsregister.de sehr leicht möglich. Dabei wird der „echte“ Registerinhalt auf dem Bildschirm angezeigt und ermöglicht es, authentische und stets aktuelle Daten zu erhalten. Sofern Angebote auf diesen Seiten kostenpflichtig sind, ist zu ihrer Nutzung eine vorherige Anmeldung und Registrierung über das gemeinsame Registerportal der Länder (Button „Registrieren“) erforderlich.

Wegen der Bedeutung des Handelsregisters müssen Neueintragungen, Änderungen und Löschungen in öffentlich beglaubigter Form, d.h. über einen Notar, angemeldet werden. Alle Eintragungen werden im Bundesanzeiger und der örtlichen Zeitung veröffentlicht. Dadurch werden die wesentlichen Rechtsverhältnisse für alle Interessierten offen gelegt.

2. Der eine muss, der andere kann – Kaufmann, „Nichtkaufmann“ und das Handelsregister

Durch die Reform des Handelsrechts mit Wirkung vom 1. Juli 1998 sind viele wichtige Regelungen des Handelsgesetzbuches (HGB) neu gefasst und an die moderne Rechtsentwicklung angepasst worden. Im Bereich des Kaufmanns- und Firmenrechts wurden dadurch erfreulicherweise klarere und einfachere Strukturen geschaffen. **§ 1 HGB** bestimmt, dass Kaufmann ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt. Handelsgewerbe im Sinne dieser Vorschrift ist jeder Gewerbebetrieb, der einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Die damit gemeinten kaufmännischen Einrichtungen sind jene, welche den Unternehmer und seine Hilfspersonen, die Kunden und die Gläubiger des Unternehmers vor den Nachteilen mangelnder Übersicht und Ordnung schützen sollen. Kaufleute im Sinne des § 1 HGB werden zwingend in das Handelsregister eingetragen. Unabhängig von dieser Eintragung sind sie aber bereits per Gesetz Kaufleute und müssen die entsprechenden Vorschriften des HGB für Kaufleute beachten. Schließen sich mehrere Personen zum Betrieb eines kaufmännischen Unternehmens zusammen, entsteht eine offene Handelsgesellschaft (oHG) bzw. – wenn mindestens ein Gesellschafter nur beschränkt haften soll – eine Kommanditgesellschaft (KG). Diese Gesellschaften sind ebenfalls in das Handelsregister einzutragen. Das Gleiche gilt für die sog. "Kapitalgesellschaften", von denen in der Praxis der Gesellschaft

mit beschränkter Haftung (GmbH) und der Aktiengesellschaft (AG) die größte Bedeutung zukommt.

Alle übrigen selbständig gewerblich Tätigen, die sog. Kleingewerbetreibenden, sind – juristisch betrachtet – "Nichtkaufleute". Für sie besteht zwar jederzeit die Möglichkeit, nicht aber die Pflicht, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen. Entscheiden sie sich freiwillig dafür, erlangen sie durch die Eintragung ebenfalls "Kaufmannsstatus" – mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten.

3. Recht und Pflichten des Kaufmanns

Besondere Beachtung durch den Kaufmann verdienen die Vorschriften des HGB, denn das dort enthaltene Recht ist das "Sonderprivatrecht der Kaufleute". So ist im HGB u.a. geregelt, dass nur der Kaufmann berechtigt ist, eine Firma zu führen. Auch wenn der Begriff "Firma" umgangssprachlich immer wieder als Synonym für "Unternehmen" bzw. "Geschäft" gebraucht wird, wird damit in juristischer Hinsicht ausschließlich der Name bezeichnet, unter dem ein Kaufmann – also gerade nicht ein Kleingewerbetreibender – seine Geschäfte betreibt, klagen darf und (manchmal leider auch) verklagt wird. Demgegenüber führt der Kleingewerbetreibende keine Firma im Rechtsinne. Er muss stattdessen im Rechtsverkehr unter seinem Vor- und Zunamen auftreten. Lediglich ergänzend zu seinem Namen darf er eine sog. Geschäftsbezeichnung („Pizza Nizza“) verwenden. Diese wird jedoch amtlich erfasst und besitzt keine der Firma vergleichbare rechtliche Verbindlichkeit.

Mit Einwilligung des Kaufmanns kann diese Firma von Erben oder Erwerbern des Unternehmens fortgeführt werden. Auch das Recht zur Erteilung von Prokura ist dem Kaufmann oder seinem gesetzlichen Vertreter vorbehalten. Neben den steuerrechtlichen hat der Kaufmann auch die handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungsvorschriften zu beachten. Acht geben muss er ferner bei Vertragsstrafvereinbarungen, Bürgschaften, Schuldanerkenntnissen, Schuldversprechen und Gerichtsstandvereinbarungen. Ihn als "Profi" schützen viele Formvorschriften, die zugunsten von Nichtkaufleuten bestehen, nicht. Andererseits erleichtert das dem Kaufmann in mancher Hinsicht auch sein Alltagsgeschäft.

Darüber hinaus können Kaufleute nach Vollendung des 30. Lebensjahres zu Handelsrichtern (ehrenamtlichen Richtern an einer Kammer für Handelssachen des Landgerichts) ernannt werden.

4. Nichtkaufleute

Wer einen Gewerbebetrieb führt, der einen nach Art oder Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, ist "Nichtkaufmann" bzw. Kleingewerbetreibender. Diese Grenze zu bestimmen ist nicht leicht, insbesondere, da das HGB keine gesetzliche Konkretisierung enthält und die Rechtsprechung zu dieser Frage teilweise bereits Jahrzehnte alt und damit kaum noch aussagekräftig ist. Anhaltspunkte

für eine klein-gewerbliche Tätigkeit sind: Gar keine oder jedenfalls nur wenige Beschäftigte, keine Zweigniederlassungen, kleine Geschäftsräume, geringe Anzahl von Geschäftsbeziehungen und Geschäftsvorfällen, niedrige Jahresumsätze, geringe Kapitalausstattung, keine Teilnahme am Kredit- und Wechselgeschäft, kleines Sortiment bzw. nur geringes Waren- oder Dienstleistungsspektrum. Schließen sich mehrere "Nichtkaufleute" zur gemeinsamen Geschäftsausübung zusammen, entsteht dadurch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR, auch "BGB-Gesellschaft" genannt). Die oben erwähnten Personenhandelsgesellschaften bzw. die Kapitalgesellschaften können nichtkaufmännisch dagegen nicht betrieben werden.

5. Die Firmenbezeichnung

Das Recht, eine Firma im Sinne des HGB zu führen, steht - wie erwähnt - nur Kaufleuten zu. Für die Bildung der Firma gelten seit Mitte 1998 deutlich vereinfachte Vorschriften. Zulässig sind heute - nach freier Wahl des Unternehmers - sog. Personen-, Sach-, Phantasie- und Mischfirmen. Bei der Firmenbildung sind die folgenden Kriterien zu beachten:

- Die Firma muss Unterscheidungskraft besitzen und für das Unternehmen Kennzeichnungswirkung („Namensfunktion“) haben.
- Aus der Firma muss die Rechtsform des Unternehmens eindeutig hervorgehen.
- Die Haftungsverhältnisse müssen offen gelegt werden.

Unbedingt beachtet werden muss, dass jetzt alle Kaufleute ihrer Firma einen eindeutigen Rechtsformzusatz beizufügen haben. Dieser kann entweder ausgeschrieben oder in allgemein verständlicher Form abgekürzt werden. Die wichtigsten Rechtsformzusätze lauten:

- handelsregisterlich eingetragener Einzelkaufmann: "eingetragener Kaufmann", abgekürzt: "e. K.", "e. Kfm." oder "e. Kfr."
- offene Handelsgesellschaft: "oHG"
- Kommanditgesellschaft: "KG"
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung: "GmbH" bzw. "Gesellschaft mbH"
- Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) oder UG (haftungsbeschränkt)
- Aktiengesellschaft: "AG"
- Kommanditgesellschaft auf Aktien: "KGaA"

Werden der Firma weitere Zusätze beigefügt, dürfen diese nicht über Art, Umfang oder sonstige Verhältnisse des Handelsgeschäfts irreführen (Grundsatz der Firmenwahrheit). Problematisch sind in diesem Zusammenhang vor allem geografische Zusätze (z.B. "Deutsche XYZ GmbH" oder gar „Europäisches Center für ... GmbH“), da sich auch heute noch eine gewisse Vorstellung hinsichtlich der Größe und Bedeutung des Unternehmens damit verbindet. Unzulässig ist insbesondere die Verwendung reiner Gattungsbegriffe zur Firmenbildung („Autohandels-GmbH“), da diese keine ausreichend individualisierende Wirkung aufweisen. Abhilfe schafft diesbezüglich weder die Verwendung mehrerer Gattungsbegriffe in der Firma („Außenwerbung Fernsehwerbung GmbH“), noch die

Übersetzung der Gattungsbegriffe in eine Fremdsprache („Marketing & Advertising GmbH“), sondern lediglich die Hinzunahme mindestens einer „echten“ Individualisierung (z.B. Personennamen oder Phantasiebezeichnung, also etwa „Autohandel Peter Schultze GmbH“ oder „ABC Marketing & Advertising GmbH“). Die Überprüfung der Firmenbezeichnung durch die IHK erfolgt ausschließlich nach **firmenrechtlichen** Grundsätzen (Firmenwahrheit, Firmenklarheit, deutliche Unterscheidbarkeit von bereits in demselben Ortsbereich eingetragenen Firmen). Nicht überprüft wird, ob von dritter Seite gegen die Firmenbezeichnung wettbewerbs-, marken- oder namensrechtliche Einwendungen erhoben werden können. Um **wettbewerbsrechtlichen** Problemen vorzubeugen, kann es empfehlenswert sein, Datenbank- bzw. Internetrecherchen durchzuführen oder durchführen zu lassen bzw. Branchenadressbücher oder Markenlexika einzusehen. Das Risiko, die Firma ändern zu müssen, kann letztlich jedoch nie vollständig ausgeschlossen werden. Zu beachten ist, dass ein Kaufmann, der die Anmeldung seiner Firma zum Handelsregister unterlässt, dazu vom Amtsgericht durch Festsetzung eines Zwangsgeldes, welches bis zu € 5.000,-- betragen kann, angehalten werden kann.

6. Die Firmenfortführung

Wenn ein Kaufmann ein bestehendes Handelsgeschäft im Ganzen erwirbt oder pachtet, so wird ihm durch § 22 HGB erlaubt, die bisherige Firma entweder unverändert oder aber mit einem Nachfolgezusatz fortzuführen, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben diesbezüglich einwilligen. Dies gilt auch für den Fall, dass der in der Firmenbezeichnung enthaltene Personennamen mit dem des Erwerbers nicht übereinstimmt. In diesem Falle durchbricht der Grundsatz der Kontinuität der Firma den Grundsatz der Firmenwahrheit. Eine unveränderte Fortführung der Firma ist nach § 24 HGB grundsätzlich auch dann möglich, wenn ein Gesellschafter in ein bestehendes Handelsgeschäft aufgenommen wird oder ein Gesellschafter ausscheidet. Allerdings müssen in diesem Falle unzutreffend gewordene Gesellschaftszusätze korrigiert werden. In dem Spezialfall des Eintritts einer GmbH als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin in eine KG ist der bisherigen Firma der Zusatz "GmbH & Co. KG" anzufügen.

7. Unternehmensregister

Ebenfalls mit Wirkung vom 01.01.2007 ins Leben gerufen wurde das elektronische Unternehmensregister. Es ist unter der Internetadresse www.unternehmensregister.de zu erreichen und ermöglicht zentral den Online-Abruf aller publikationspflichtigen Daten eines Unternehmens. Es überwindet damit die bisher bestehende Zersplitterung der Datenbanken, die Unternehmensinformationen enthalten, und ermöglicht auch den Zugriff auf die Jahresabschlüsse publikationspflichtiger Gesellschaften, die gesellschaftsrechtlichen Pflichtbekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger und weitere Veröffentlichungen.

8. Die Mitwirkung der IHK

Es gehört zu den wichtigen gesetzlichen Aufgaben der Industrie- und Handelskammern, die Amtsgerichte bei der Führung der Handelsregister zu unterstützen. Sie tun dies auf vielfältige Art und Weise, etwa durch die Abgabe von Stellungnahmen in Fällen, in denen die Zulässigkeit einer beantragten Handelsregistereintragung, z.B. hinsichtlich der gewählten Firma, nicht ganz einfach zu beurteilen ist. Die abschließende Entscheidung, ob und wie eine Eintragung zu erfolgen hat, liegt allerdings immer bei den Amtsgerichten. Diese müssen gegebenenfalls aufgrund objektiver Kriterien auch feststellen, ob der besagte Gewerbebetrieb einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und somit Kaufmann kraft Gesetzes ist oder nicht. Zur Vermeidung von Beanstandungen kann es hilfreich sein, sich bei der IHK im Vorfeld der Beurkundung bzw. notariellen Anmeldung zu erkundigen, ob die gewählte Firmenbezeichnung Bedenken begegnet oder nicht. Hierdurch können häufig Verzögerungen beim Eintragungsverfahren und unnötige Kosten vermieden werden. Fragen Sie uns – wir helfen Ihnen gerne!